

IHR GUTES RECHT

Rechtstipp der Anwaltskanzlei

Friedrich, Westhues-Wedig & Coll.

Rechtsanwälte
Fachanwälte

Dr. Carsten Hoth

Rechtsanwalt

TESTAMENT AUF DEM „BIERDECKEL“



Nachdem es mit der Steuererklärung auf dem Bierdeckel nicht geklappt hat, dachte sich ein Gastwirt, man könne es doch mal mit einem Testament auf einem Brauereizettel versuchen. Gesagt, getan: In einer stillen Stunde verfasste der Gastwirt auf einem Zettel, versehen mit dem Logo einer Brauerei, auf dem üblicherweise die Bestellungen in seiner Kneipe aufgenommen werden, sein „Testament“. Der Zettel war mit seiner Unterschrift und einem kurz vor dem Todestag liegenden Datum versehen. Darüber stand: „BB kriegt alles“

Dieser Zettel fand sich nach dem Tod des Gastwirtes hinter der Theke in seiner Dorfkneipe, zwischen den unbezahlten Rechnungen der Gäste. Die Bezeichnung „BB“ war dabei der Spitzname der Lebensgefährtin des Verstorbenen, eine Abkürzung Ihres Vornamens. Hier setzten die vier Kinder der verstorbenen Schwester des Gastwirtes an (die nach der gesetzlichen Erbfolge geerbt hätten): Weder sei es sicher, dass mit „BB“ die Lebensgefährtin des Verstorbenen gemeint sei, noch könne der Zettel hinter der Theke überhaupt ein Testament sein.

Am Ende aber bekam „BB“ tatsächlich alles. Dazu musste allerdings erst das OLG Oldenburg die Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts aufheben. Trotz der ungewöhnlichen Umstände ergab sich für das Gericht in Oldenburg ein klares Bild: Der Verstorbene hatte seine Lebensgefährtin über Jahrzehnte hinweg immer nur mit der von ihm verwendeten Abkürzung ihres Vornamens angesprochen. Auch die Kinder räumten ein, dass sie die Erbin nur BB nannten, wie das Gericht ausdrücklich vermerkte. Es bestünden daher keine Zweifel, wer als Erbin eingesetzt werden solle. Auch ansonsten enthalte das Testament alle Mindestbedingungen, es sei eigenhändig geschrieben, unterschrieben und datiert.

Auch der Fundort hinter der Theke berührte das OLG nicht. Immerhin habe der Verstorbene dort auch sonstige für ihn wichtige Schriftstücke deponiert – wie beispielsweise die derzeit offenen „Deckel“. Da er ansonsten keinen großen Wert auf Formalien gelegt habe, sei es nachvollziehbar, dass der verstorbene Gastwirt für sein Testament den direkt greifbaren Notizblock benutzt habe.

Dieser Fall macht deutlich, dass es für die Gültigkeit eines Testaments ausschließlich auf die Erfüllung der wesentlichen Mindestanforderungen – eigenhändige Niederschrift, Unterschrift und Datum – ankommt. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist es allerdings sinnvoll, den letzten Willen ausführlicher zu regeln. Hier hätte es sicherlich bereits geholfen, den vollständigen Namen und die Anschrift der langjährigen Lebensgefährtin aufzunehmen.

Wer mehr als nur eine solch einfache Regelung wünscht, sollte rechtlichen Rat einholen. Hätte der Gastwirt Kinder gehabt, so wären etwa deren Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen gewesen.

Rechtsanwälte Friedrich, Westhues-Wedig & Coll.

Leinenweberstraße 11, 46348 Raesfeld

Telefon 0 28 65 - 521 08 00

kanzlei@friedrich-rechtsanwaelte.de

